

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juni 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Bezeichnung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Intraffizierung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 1. Juni 1902.)

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1. Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1. Januar 1903 die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einfuhrsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungs-